

**Genehmigungsvermerke**

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

**Änderung der Überbauungsordnung  
Seminar Muristalden**

vom 12. Mai 1998

Öffentliche Auflage vom: 09. Dez. 1999 bis 07. Jan. 2000  
 Publikation im Stadtanzeiger am: 09. Dez. 1999 und 21. Dez. 1999  
 Anzahl Einsprachen: --  
 Erledigte Einsprachen: --  
 Unerledigte Einsprachen: --

Beschlossen durch den Gemeinderat am: -2. Feb. 2000

Der Stadtpräsident  
K. Baumgartner

Die Stadtschreiberin  
J. Maeder van  
Stuijvenberg

*[Signature]*

*[Signature]*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt  
Bern, den -2. Feb. 2000

Die Stadtschreiberin

1:2000

Von der Kant. Baudirektion  
genehmigt 18.2.00

Bern, 22. November 1999

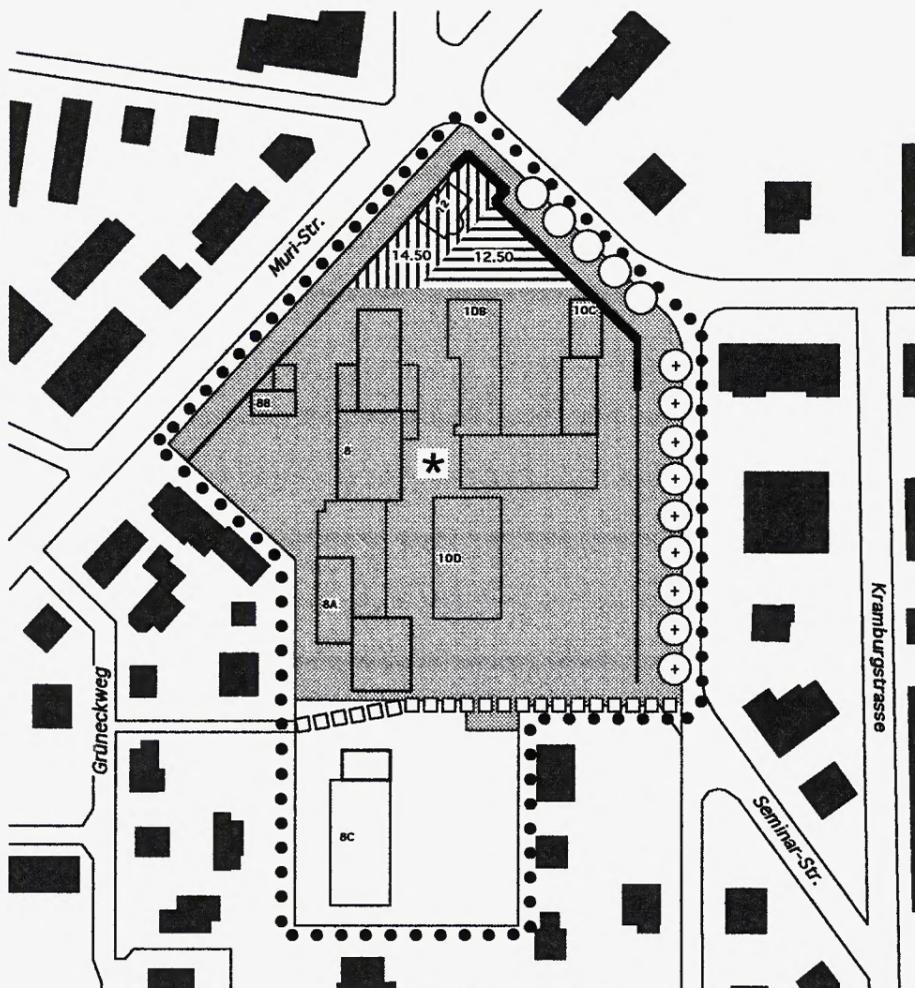
Stadtplanungsamt Bern  
Der Stadtplaner  
*[Signature]*

Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und  
Raumordnung

18. FEB. 2000

*[Signature]*

**Änderung: Ergänzung durch die rot geschriebenen  
Bestimmungen**



- ● ● Wirkungsbereich
- ★ Neue Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse c Fc\* Die Ausnutzungsziffer darf höchstens 1.0 betragen.
- 14.50 Zulässige Gebäudehöhe gemessen ab Ok. Munistrasse
- 12.50 Zulässige Gebäudehöhe gemessen ab Ok. Seminarstrasse
- Neue Baulinie
- Bestehende Baulinie
- □ □ Öffentliche Fusswegverbindung, ebenerdig von 3.50 Meter Breite. Abweichungen von der Linienführung sind um max. 10 Meter zulässig. Der Wegunterhalt ist Sache des Grundeigentümers.
- An den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen sind bei Neu- und Umbauten standortgerechte Bäume zu pflanzen und zu erhalten.
- ⊕ Die bezeichneten Bäume sind zu erhalten. Das Fällen bedarf einer Bewilligung. Es ist der Nachweis der Wiederanpflanzung am gleichen Standort zu erbringen.
- Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen. Zur Schaffung von Aussensitzplätzen und begehbaren Terrassen sind die nötigen Hartbeläge gestattet. Das gleiche gilt bei Flachdachsarnierungen sowie bewilligungspflichtigen Umbauten von Flachdächern.